

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2021 (GVBl S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 17.06.2021 folgende

Abweichungssatzung „Am Alten Bahnhof“ zur Erschließungsbeitragssatzung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die folgende Erschließungsanlage:
Gemarkung Brensbach, Am Alten Bahnhof, zwischen Parkplatz und Wersauer Str.

§ 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen

Die in § 1 aufgeführten Erschließungsanlage wurde abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Brensbach vom 18.12.2018 ausgeführt. Der Gehweg wurde nur einseitig hergestellt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Brensbach, den 13.07.2021

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister